

Unabhängiger
Verwaltungssenat
in Tirol

Tätigkeitsbericht 2007

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Zahl: 2008/53-1

—— **Tätigkeitsbericht 2007** ——

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat in ihrer Sitzung vom 19.05.2008 gemäß §§ 8 und 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr.74/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 52/2007, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen im Jahr 2007 beschlossen.

Der Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen _____	1
2. Aufgabenbereich _____	2
3. Personelle Situation _____	7
4. Sitz und Ausstattung _____	7
5. Geschäftsverteilung _____	7
6. Internetauftritt _____	8
7. Arbeitsanfall _____	8
8. Aktenerledigung _____	13
9. Art der Erledigung _____	14
10. Entscheidungen der Höchstgerichte _____	15
11. Behördenaufwand _____	15
12. Judikaturdokumentation _____	16
13. Kontakte zu den anderen UVS in den Ländern _____	17
14. Aus- und Fortbildung _____	17
15. Absehbare zukünftige Entwicklung _____	17

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern sind in den Art. 129 bis 129b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Die UVS sind – wie der Verwaltungsgerichtshof in Wien – zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen.

Die Organisation der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder sind nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen durch Landesgesetze zu regeln. Mit Gesetz vom 15.10.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74, das mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, wurde die organisatorische Grundlage für den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geschaffen sowie die Regelung des Dienstrechtes der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol getroffen. Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich mehrfach novelliert (LGBl.Nr. 72/1993, 7/1996, 107/1998, 25/2004 und 52/2007).

Mit der letzten Novelle wurde insbesondere der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 27.11.2006, B 1258/06-14, Rechnung getragen. Nunmehr sind sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol auf Dauer bestellt; zudem werden in Hinkunft alle neuen Mitglieder von Beginn an auf Dauer bestellt.

Das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ist im

- ⇒ Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und im
- ⇒ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

geregelt.

2. AUFGABENBEREICH:

Gemäß Art.129a Abs.1 B-VG erkennen die Unabhängigen Verwaltungssenate

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes;
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes;
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden;
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 129a Abs 1 Z 3 B-VG sind dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol Zuständigkeiten zur Entscheidung in folgenden Gesetzen übertragen:



- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)

- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365r Abs 3)
- Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (3 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)

- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

L a n d e s g e s e t z e



- Gemeindesanitätsdienstgesetz (§§ 29 Abs 2 und 38)
- Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen (§ 6 Abs 12)
- Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (§ 23 Abs 2)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (§ 6 Abs 4)
- Tiroler Aufzugsgesetz 1998 (§ 15 Abs 10)
- Tiroler Bauordnung 2001 (§§ 34 Abs 6 und 50 Abs 5)
- Tiroler Bergsportführergesetz (§§ 10 Abs 4, 11 Abs 1, 18 Abs 4, 19 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 31 Abs 2, 35 Abs 10, und 36a Abs 3)
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz (§§ 5 Abs 6 und 10 Abs 2)
- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (§§ 21 Abs 6, 26 Abs 1 und 9, 28 Abs 7 und 29 Abs 8)
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (§ 24 Abs 4)
- Tiroler Fischereigesetz 2002 (§§ 8 Abs 3, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 22 Abs 3, 23 Abs 6 und 54 Abs 11)
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§§ 54 Abs 2 und 73 Abs 3)
- Tiroler Grundversorgungsgesetz (§ 20 Abs 2)

- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (§§ 10 Abs 1, 20 und 23 Abs 4)
- Tiroler Heimgesetz 2005 (§ 14 Abs 5)
- Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 (§§ 19 Abs 10 und 23 Abs 5)
- Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz (§13 Abs 7 und 8)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 (§§ 18 Abs 3, 20, 22 Abs 2, 43 Abs 2, 44 Abs 1 und 64 Abs 5)
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (§§ 16 Abs 4 und 17 Abs 2)
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (§ 13 Abs 3)
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (§ 23 Abs 4)
- Tiroler Krankenanstaltengesetz (§ 43 Abs 5)
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (§§ 12 Abs 3 und 13 Abs 2)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§§ 28 Abs 14 und 44 Abs 6)
- Tiroler Parkabgabegesetz 2006 (§ 12 Abs 3)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (§§ 6 Abs 4, 52 Abs 5 und 70)
- Tiroler Schischulgesetz 1995 (§§ 35 Abs 3, 46 Abs 3, 50 Abs 9, 54 Abs 3 und 56a Abs 4)
- Tiroler Straßengesetz (§§ 38 Abs 5, 53 Abs 4, 54 Abs 2 und 58 Abs 4)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (§ 8 Abs 4, 5 und 6)
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 (§§ 2 ff)

3. PERSONELLE SITUATION:

Die Personalsituation des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat auch im Berichtsjahr wiederum Änderungen erfahren.

Mit 01.02.2007 wurde Dr. Hermann Riedler von der Tiroler Landesregierung zum Landesgrundverkehrsreferenten bestellt; gleichzeitig wurde er über eigenen Antrag seines Amtes als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates enthoben. Mit 01.10.2007 wurde Frau Dr. Ines Kroker zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol bestellt. Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand daher am Ende des Berichtsjahres aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus 18 weiteren Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder (zu je 50%) teilzeitbeschäftigt waren und sich ein Mitglied in Karenz befand.

Weiters verfügte der Unabhängige Verwaltungssenat neben der Kanzleileiterin über 12 weitere Mitarbeiterinnen, wovon sechs teilzeitbeschäftigt waren.

4. SITZ UND AUSSTATTUNG:

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Dachgeschoss und im 1. Obergeschoss des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Für die Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen stehen vier Verhandlungssäle zur Verfügung. Die Raumsituation ist insgesamt als sehr gut zu bezeichnen.

5. GESCHÄFTSVERTEILUNG:

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 01.12.2006 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2007 und am 26.01.2007 sowie am 23.07.2007 jeweils Änderungen beschlossen.

Seit dem In-Kraft-Treten der Novelle LGBl.Nr. 52/2007 mit 05.09.2007 obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung und deren Änderung dem Geschäftsverteilungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei von der Vollversammlung zu bestellenden Mitgliedern. Die letzte Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2007 hat dieser neu eingerichtete Geschäftsverteilungsausschuss am 17.10.2007 beschlossen.

6. INTERNETAUFTRITT:

Seit Anfang des Jahres 2006 ist der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten.

www.tirol.gv.at/uvs

7. ARBEITSANFALL:

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3549 Berufungs- und Beschwerdesachen angefallen. Damit bewegt sich der Aktenanfall weiterhin auf sehr hohem Niveau (s. *Tabelle 1*).

Bei der Zählung der Geschäftsfälle gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Tirol bei Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in sehr vielen Fällen im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft werden und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen. Solche Berufungen werden (mit wenigen Ausnahmen) als ein Geschäftsfall gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenfalls nicht als (neue) Geschäftsfälle ausgewiesen. Dies ist bei einem Vergleich der Statistiken der einzelnen UVS zu berücksichtigen.

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe 4:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- Apothekengesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitsruhegesetz – ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- Arbeitszeitgesetz

- Arzneimittelgesetz
- Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- Hebammengesetz – HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- Tuberkulosegesetz

insgesamt 150 Akten

Gruppe 5:

- ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Containersicherheitsgesetz
- Gefahrgutbeförderungsgesetz

insgesamt 76 Akten

Gruppe 6:

Administrativrechtlich:

- Führerscheingesezt – FSG
- Kraftfahrgezet – KFG
- Luftfahrtgezet
- Schifffahrtgezet

Verwaltungsstrafrechtlich:

- Alkodelikte der StVO und des FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 iVm § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG
- Geschwindigkeitsdelikte iS des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtgesetzes

insgesamt 389 Akten

Gruppe 7:

- Fleischuntersuchunggezet
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgezet – LMSVG
- Tierarzneimittelkontrollgezet – TAKG
- Tiergesundheitsgezet - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- Tierschutzgezet – TSchG
- Tierseuchengezet – TSG
- Tiroler Fischereigezet 2002
- Tiroler Grundverkehrgezet 1996
- Tiroler Jagdgezet 2004 – TJG 2004
- Tiroler Raumordnunggezet 2001 – TROG 2001
- Tiroler Tierschutzgezet 2002
- Weingezet 1999

insgesamt 111 Akten

Gruppe 8:

- Asylgesetz 1997 – AsylG
- Glücksspielgesetz – GSpG
- Landes-Polizeigesetz
- Meldegesetz 1991 – MeldeG
- Sicherheitspolizeigesetz – SPG (ausgenommen Beschwerden nach §§ 88 und 89)
- Tiroler Jugendschutzgesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- Versammlungsgesetz 1953
- Waffengesetz 1996

insgesamt 113 Akten

Gruppe 9a:

- alle Beschwerden gemäß §§ 38a, 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien
- Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach §§ 82 ff Fremdenpolizeigesetz 2005

insgesamt 39 Akten

Gruppe 9b:

- alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005

insgesamt 40 Akten

Gruppe 10:

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

insgesamt 25 Akten

Gruppe 11:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundesluftreinhaltegesetz
- Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- Umweltinformationsgesetz – UIG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

insgesamt 214 Akten

Gruppe 12:

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- Forstgesetz 1975
- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz
- Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- Tiroler Waldordnung
- Wasserrechtsgesetz 1959

insgesamt 209 Akten

Gruppe 13:

- alle sonstigen Rechtssachen

insgesamt 2183 Akten

Zum Abschluss noch einige ausgewählte Bereiche:

Beschwerden gegen die Schubhaft	16
Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	20
Verfahren nach dem Tiroler Vergabe- nachprüfungsgesetz 2006.....	25
Berufungen nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004	38
Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (Aufenthaltsverbote, Ausweisungen)	40
Berufungen nach dem Tiroler Landespolizeigesetz	59
Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	63
Berufungen im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen	64
Berufungen nach dem Führerscheingesetz (Entziehung, Befristung der Lenkberechtigung, etc.)	153

8. AKTENERLEDIGUNG

Im Berichtsjahr wurden durch die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol insgesamt **3282** Berufungs- und Beschwerdefälle erledigt. Davon entfielen eine Entscheidung auf den letzten nicht erledigten Akt aus dem Jahre 2004, acht Erledigungen auf Akten aus dem Jahre 2005, 958 Erledigungen auf Akten aus dem Jahre 2006 und 2315 Erledigungen auf Akten, die im Jahre 2007 angefallen sind.

Bei einem Vergleich mit der Aktenerledigung im Jahre 2006 (3409) bedeutet dies im Berichtsjahr einen Rückgang der Erledigungen um 3,7 % (s. *Tabelle 2*). Dieser Rückgang ist primär darauf zurückzuführen, dass dem Unabhängigen Verwaltungssenat nahezu über das ganze Jahr ein Mitglied weniger zur Verfügung stand.

Am 31.12.2007 waren **1276** Akten (vier Akten aus dem Jahre 2005, 38 Akten aus dem Jahre 2006 und 1234 Akten aus dem Jahre 2007) unerledigt. Damit haben die Ende 2007 unerledigten Akten gegenüber den Ende 2006 offenen Akten (1076) um rund 15 % zugenommen (s. *Tabelle 3*).

Von den **3549** Akten des Berichtsjahres entfielen insgesamt **133** (rund 4 %) auf die Kammern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, die restlichen **3416** Akten entfielen auf die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Einzelmitglieder.

Im Berichtsjahr wurden **1640** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt; bei 208 Verhandlungen hat es sich um fortgesetzte mündliche Verhandlungen gehandelt. Damit ist die Anzahl der mündlichen Verhandlungen im Vergleich zum Jahr 2006 (1766) doch um 7,1 % gesunken (s. *Tabelle 4*).

Dabei waren im Berichtsjahr 65 mündliche Verhandlungen von einer Kammer durchzuführen; von den Einzelmitgliedern wurden 1575 Verhandlungen durchgeführt.

9. ART DER ERLEDIGUNG:

%	Abweisung der Berufung.....	34,89 %
%	Zurückweisung der Berufung	8,37 %
%	Nichtbehandlung der Berufung (z.B. Zurückziehung, Weiterleitung)	9,76 %
%	Stattgebung der Berufung durch Herabsetzung der Strafe	20,46 %
	Stattgebung der Berufung durch Behebung des Bescheides	26,52 %

(s. *Tabelle 5*)

10. ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE:

§ Im Jahre 2007 langten beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol **131** Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ein.

Dabei wurden vom Verwaltungsgerichtshof 31 Beschwerden als unbegründet abgewiesen, 53 mal wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in 16 Fällen kam es zur Einstellung des Verfahrens oder zur Zurückweisung der Beschwerde.

In sechs Fällen kam es zu einer teilweisen Behebung und zu einer teilweisen Abweisung der Beschwerde, 25 mal wurde der angefochtene Bescheid durch den Verwaltungsgerichtshof behoben.

Im Berichtsjahr sind **47** Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt.

Dabei wurde in 40 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, vier Beschwerden wurden abgewiesen. In einem Fall kam es zu einer teilweisen Ablehnung und zu einer teilweisen Zurückweisung der Beschwerde.

In zwei Fällen erfolgte eine Behebung durch den Verfassungsgerichtshof.

11. BEHÖRDENAUFWAND:

Zeugengebühren:

€ An 213 Zeugen wurden im Jahre 2007 Zeugengebühren im Gesamtbetrag von € 7.248,44 ausbezahlt. Dabei wurden in 31 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt € 3.553,20 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben (§ 51b Z 2 AVG). In keinem einzigen Fall musste eine bescheidmäßige Festsetzung der Zeugengebühr erfolgen.

Sachverständigengebühren:

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vor allem die kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Verkehrsrecht - Technischer Bereich sowie die medizinischen Amtssachverständigen der Landessanitätsabteilung herangezogen (§ 52 Abs 1 AVG).

In vier Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen (§ 52 Abs 2 AVG), wobei Sachverständigengebühren in Höhe von € 625,67 angefallen sind.

In 24 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschgebühren von insgesamt € 1.960,14 zur Auszahlung gebracht wurden.

12. JUDIKATURDOKUMENTATION:

Der seit dem Jahre 1993 bestehende Anschluss an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und an die Rechtsdatenbank (RDB) ist für die Entscheidungsfindung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol nicht mehr wegzudenken.

Auch die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurde weiter ausgebaut. Zum einen wurden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und archiviert. Zum anderen wurden insbesondere jene Entscheidungen, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift bzw. darüber hinaus von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des RIS eingegeben. Im Berichtsjahr waren dies 18 Rechtssätze und 399 Entscheidungen im Volltext.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV) veröffentlicht.

13. KONTAKTE ZU DEN ANDEREN UVS IN DEN LÄNDERN:

Im Jahre 2007 fanden zwei Konferenzen der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate statt, wobei im Berichtsjahr Tirol den Vorsitz in diesen Konferenzen führte. Im Frühjahr fand die Konferenz bei der Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien und im Herbst in Innsbruck statt.

Schwerpunkte der Beratungen waren das Vorhaben der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sowie Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

14. AUS- UND FORTBILDUNG:

Die meisten Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol haben wieder an Veranstaltungen im Bereich der internen und externen Fortbildung teilgenommen und sind dort auch als Referentinnen und Referenten aufgetreten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum Fremdenpolizeigesetz (Veranstalter: UVS Tirol), zum Führerscheingesez (Veranstalter: UVS Steiermark), zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Tirol) und zum Vergaberecht (Veranstalter: UVS Steiermark).

15. ABSEHBARE ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG:

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 ist der Aktenanfall mit jeweils rund 3500 neuen Akten nahezu gleich geblieben. Die Aktenbelastung der einzelnen Mitglieder hat sich in dieser Zeit auf sehr hohem Niveau, konkret zwischen 210 und 230 Akten je Mitglied, bewegt.

Vergleicht man die Aktenbelastung der Mitglieder des UVS in Tirol mit der Aktenbelastung der Mitglieder der UVS in den anderen Bundesländern, wird ersichtlich, dass die Mitglieder des UVS in Tirol – und dies seit Jahren – an der Spitze zu finden sind.

Der Aktenanfall ist seit Jahresbeginn stetig und in den letzten Wochen dramatisch gestiegen. Am 30. April 2008 hat die Anzahl der neuen Akten 1387 betragen; am 30. April 2007 waren es noch 1125 neue Akten. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr **eine Steigerung um 262 Akten** oder eine Steigerung um 23,29 %. Noch dramatischer stellt sich die Belastung der einzelnen Mitglieder dar. Dies deshalb, weil seit Jahresbeginn für die Aktenerledigung faktisch nur 17 Mitglieder zur Verfügung stehen. Mit Stichtag 30. April 2008 hat jedes Mitglied zwischen 88 und 92 Akten zugewiesen erhalten; am 30. April 2007 waren es noch zwischen 68 und 74 Akten. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr **eine Steigerung um bis zu 30%**.

Bedenkt man zudem, dass der Arbeitsaufwand selbst bei der Erledigung einer Berufung in einem einfach gelagerten Verwaltungsstrafverfahren die letzten Jahre ganz erheblich gestiegen ist (beispielsweise müssen bedingt durch die Judikatur der Höchstgerichte und die Tatsache, dass im Falle einer anwaltlichen Vertretung mündliche Verhandlungen regelmäßig beantragt werden, nahezu 50 % der Verfahren mündlich verhandelt werden), so wird ersichtlich, dass eine weitere **personelle Aufstockung dringend erforderlich** ist. Ohne weitere personelle Aufstockung kann nicht sichergestellt werden, dass die gesetzlich normierten Entscheidungsfristen in allen Fällen eingehalten werden. Schließlich wird es auch nicht weiter möglich sein, bisher erbrachte Serviceleistungen (Verhandlungen vor Ort, etc.) weiterhin anzubieten.

Um eine ordnungsgemäße Aktenerledigung in einem vertretbaren Zeitrahmen zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Akten pro Jahr und vollbeschäftigtem Mitglied jedenfalls **180 Akten** nicht überschreiten.

Mit Jahresbeginn 2008 war es auf Grund gesetzlicher Vorgaben erforderlich, die Anzahl der Kammern zu reduzieren. Die damit verbundene finanzielle Einbuße hat sich auf die betroffenen Mitglieder

– in Verbindung mit dem enorm gestiegenen Aktenanfall – nicht motivierend ausgewirkt. Eine gleich hohe Entlohnung für alle Mitglieder des UVS auf dem Niveau der Bezüge der derzeitigen Kammervorsitzenden, insbesondere im Hinblick auf den äußerst hohen Arbeitsaufwand eines jeden Mitgliedes, wäre wünschenswert. Auch bei anderen UVS erfolgt die Entlohnung losgelöst von einem allfälligen Kammervorsitz.

Anlagen: Tabellen



Arbeitsanfall

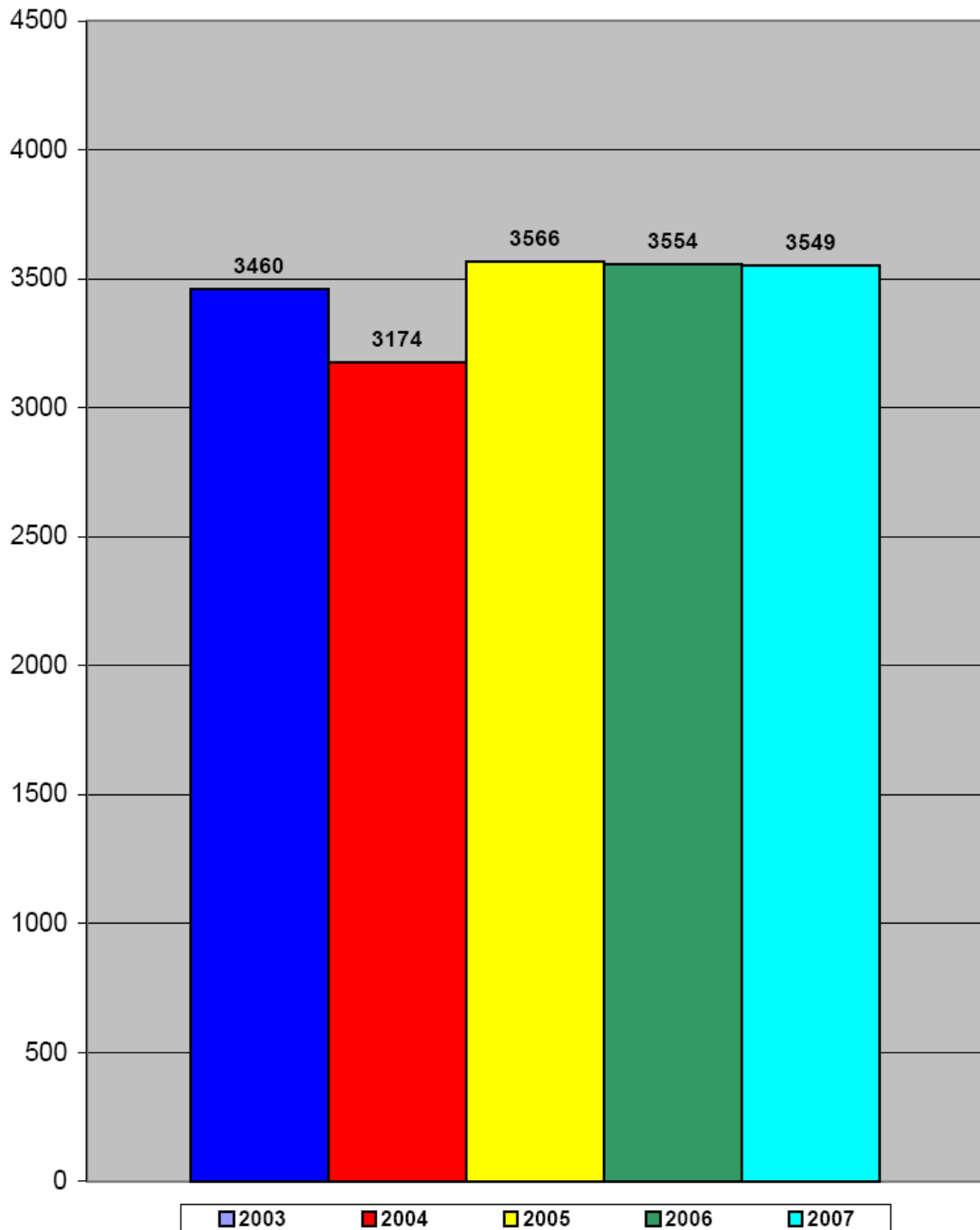


Tabelle 1

Aktenerledigung

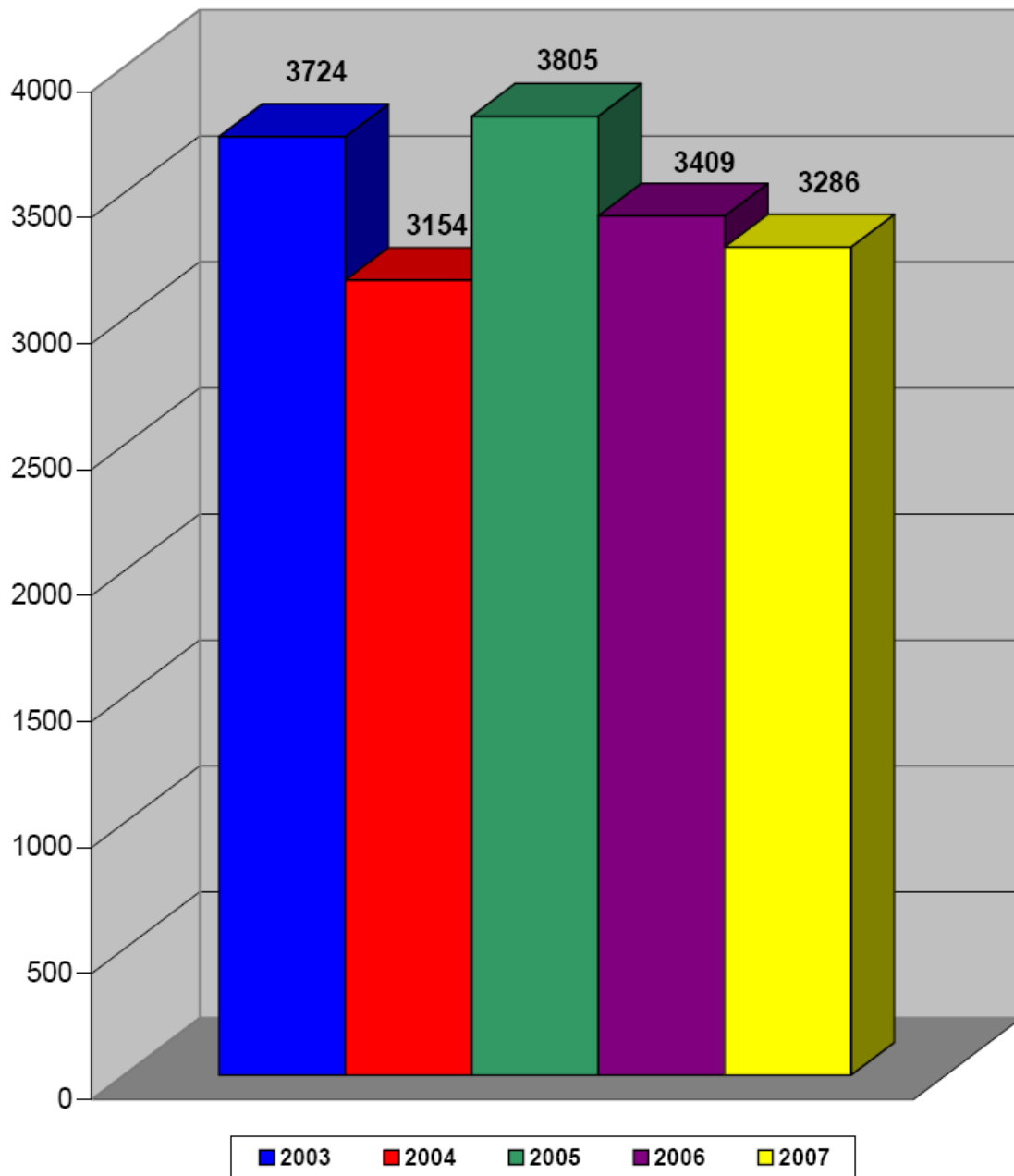


Tabelle 2

Aktenrückstand (offene Akten)

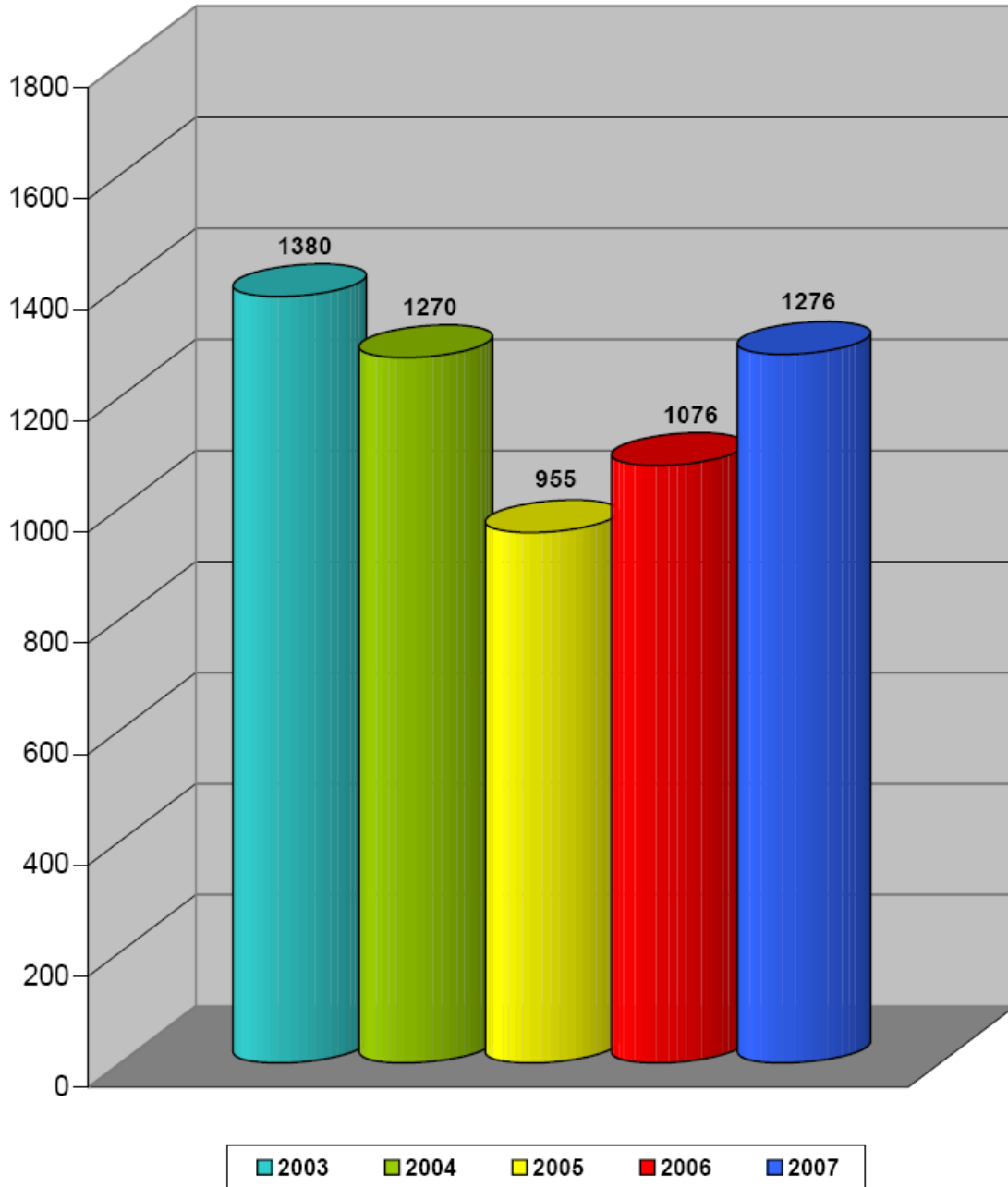


Tabelle 3

Mündliche Verhandlungen

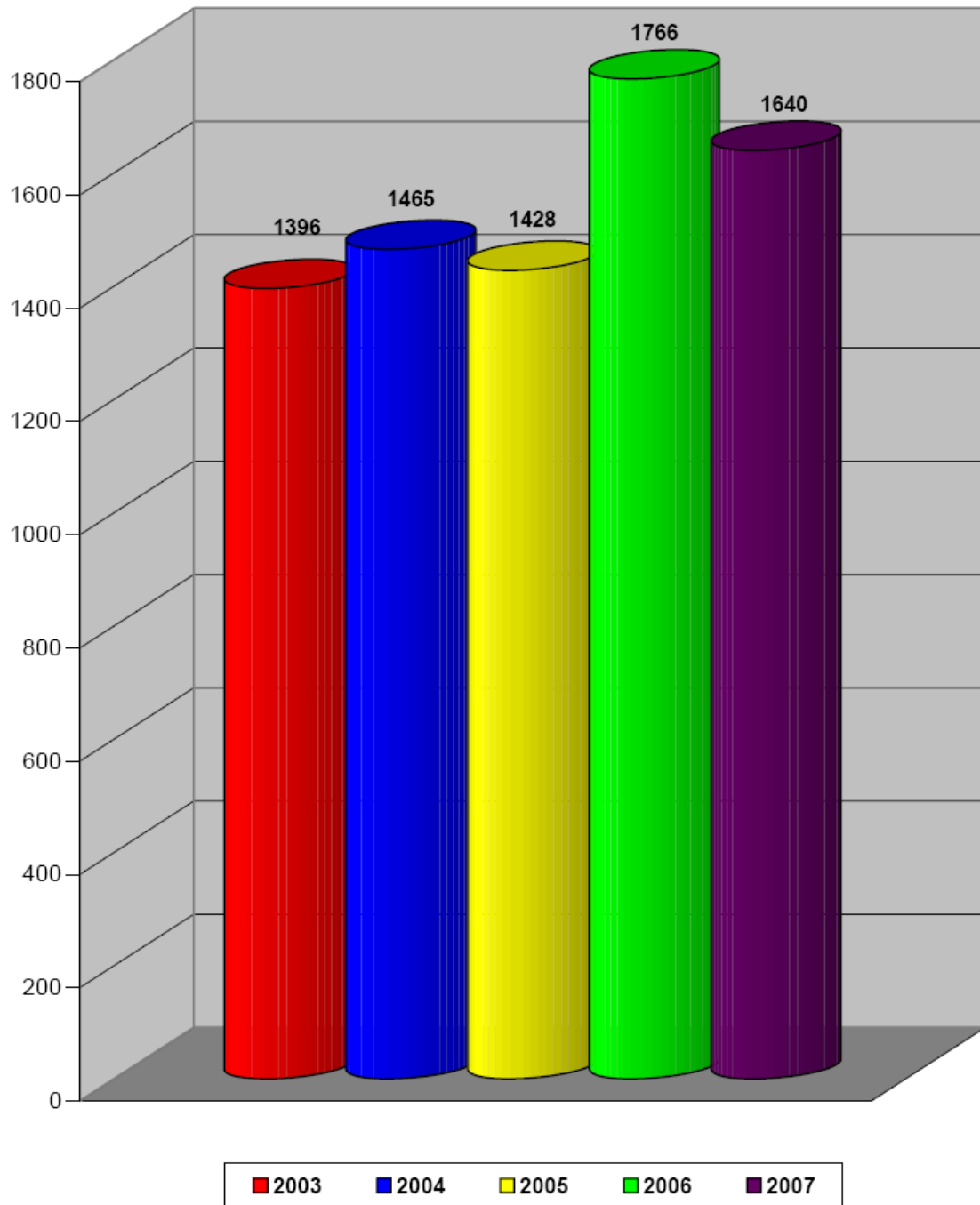


Tabelle 4

Art der Erledigung

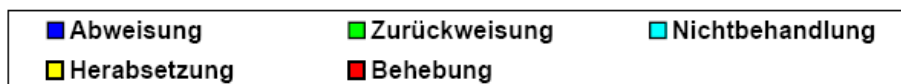
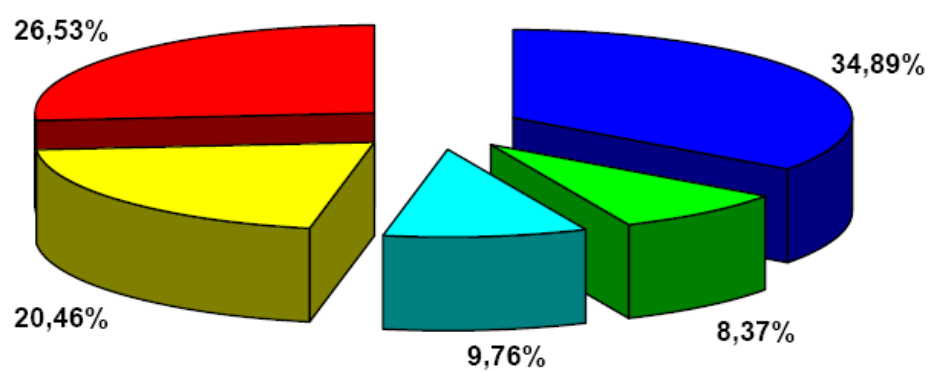


Tabelle 5